



In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

**1. Die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin**  
**des Verwaltungsgerichts Regensburg (Besoldungsgruppe R 3)**

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist/Juristin in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayer. Verwaltungsgerichtshof (oder einem Obergericht), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene) verfügen.

**2. Eine Stelle eines Richters/einer Richterin**  
**am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stelle voraussichtlich bei den Senaten in Ansbach zu besetzen ist.

**3. Zwei oder mehr Stellen eines Vorsitzenden Richters/  
einer Vorsitzenden Richterin**  
**am Verwaltungsgericht Ansbach (Besoldungsgruppe R 2)**

Für die in Nr. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **20.04.2018** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.